

BürgermeisterInformationen

BM-Info 04/2025

Leipzig, Juli 2025

Rechtsprechung

| | |
|---|---------|
| Hinweisschilder auf Büchern unzulässig | Seite 1 |
| Rechtsmissbräuchlicher DSGVO-Auskunftsanspruch | Seite 2 |
| Veranstaltungsverbot im Rathaussaal Chemnitz rechtens | Seite 2 |
| Seminarangebote | |
| Garagennutzungsverhältnisse aus DDR-Zeiten | Seite 3 |
| Rechtsaufsicht, Fachaufsicht, Dienstaufsicht | Seite 3 |

Rechtsprechung

Besonderes Verwaltungsrecht:

Hinweisschilder auf Büchern unzulässig

OVG Münster, Beschluss vom 07.07.2025, Az.: 5 B 451/25

Ein Autor A wandte sich gegen einen Hinweis, den eine Stadtbücherei auf mehreren seiner Bücher angebracht hatte. Der Hinweis wies Leserinnen und Leser auf den vermeintlich umstrittenen Inhalt der Werke hin. Die Stadt begründete die Maßnahme mit ihrem bildungspolitischen Auftrag und sah die Einordnung als Teil ihrer Öffentlichkeitsarbeit. Der Antragsteller sah darin eine Verletzung seiner Grundrechte und beantragte die Entfernung des Hinweises. Nachdem die Vorinstanz den Antrag ablehnte, legte der Autor Beschwerde beim OVG ein.

Mit Erfolg! Das OVG gab dem Autor Recht. Die Bibliothek überschreite mit einem wertenden Einordnungshinweis ihre Kompetenzen. Eine gesetzliche Grundlage für eine solche inhaltliche Kommentierung sei nicht ersichtlich. Der Hinweis stelle einen Grundrechtseingriff dar, der weder durch das Kulturgesetzbuch NRW noch durch sonstige Vorschriften gedeckt sei. Die Bücherei habe ihre Aufgabe auf die Bereitstellung von Medien zu beschränken, ohne deren Inhalte redaktionell zu bewerten. Das Gericht ordnete die unverzügliche Entfernung des Hinweises an.

Datenschutzrecht:

**Rechtsmissbräuchlicher DSGVO-Auskunftsanspruch
AG Mainz, Urteil vom 27.03.2025, Az.: 88 C 200/24**

Ein Webdesigner A, der sich auf Internet-auftritte von Zahnarztpraxen spezialisiert hatte, meldete sich bei mehreren Praxen wegen vermeintlicher Datenschutzverstöße auf deren Webseiten. Parallel unterbreitete er Angebote zur Erstellung DSGVO-konformer Seiten gegen Honorar. Wenn die Praxis nicht reagierte, stellte A umfangreiche Auskunftsanfragen nach Art. 15 DSGVO, teilweise gestützt auf kostenpflichtige technische Gutachten. Diese Gutachten wurden durch seinen Bruder erstellt. Praxen, die dem Auskunftersuchen nicht nachkamen, wurden von A verklagt. A forderte die Gutachtenkosten und Schmerzensgeld. In einem der Verfahren kam es zur streitigen Entscheidung.

Das Gericht wies die Klage ab. Es sah das Vorgehen des Klägers nicht als Wahrnehmung datenschutzrechtlicher Betroffenenrechte, sondern als wirtschaftlich motiviertes Vorgehen zur Kundenakquise. Der A habe nicht in erster Linie auf den Schutz seiner personenbezogenen Daten abgezielt, sondern auf die Generierung von Aufträgen und die Erzielung von Erträgen durch Folgekosten. Ein solches Verhalten sei als rechtsmissbräuchlich zu werten. Auch wenn formal ein Anspruch nach Art. 15 DSGVO geltend gemacht werde, könne dieser bei fehlendem schutzwürdigem Interesse abgelehnt werden.

Kommunalrecht:

**Kein Nutzungsrecht für verfassungsfeindliche Veranstaltungen
OVG Bautzen, Beschluss vom 04.07.2025, Az.: 4 B 146/25**

Die Stadtratsfraktion Pro Chemnitz/Freie Sachsen beantragte bei der Stadt Chemnitz die Nutzung des Rathaussaals für eine öffentliche Fraktionssitzung. Geplant war, den rechtsextremen Aktivist Martin Sellner als Gastredner zum Thema „Remigration“ einzuladen. Die Stadt lehnte den Antrag mit der Begründung ab, die Veranstaltung widerspreche den demokratischen Grundwerten der Stadt. Die Fraktion erhob Klage gegen die Ablehnung. Das Verwaltungsgericht Chemnitz wies die Klage ab. Daraufhin legte die Fraktion Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht ein.

Ohne Erfolg! Das OVG Sachsen wies den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zurück. Es bezweifelte, dass die geplante Veranstaltung überhaupt dem Aufgabenbereich einer Stadtratsfraktion zuzurechnen ist. Zudem ging das Gericht davon aus, dass im Rahmen der Sitzung mit extremistischen und rassistischen Äußerungen zu rechnen sei. Die Benutzungsordnung der Stadt Chemnitz untersagt Veranstaltungen dieser Art ausdrücklich. Auf dieser Grundlage kann die Stadt den Zugang zum Rathaussaal verweigern.

Seminarangebote

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter info@kanzlei-schenderlein.de.

Garagennutzungsverhältnisse aus DDR-Zeiten

Angebot einer Online-Schulung

Die Gemeinden der neuen Bundesländer sind vielerorts Vertragspartner in Nutzungsverhältnissen über kommunale Garagengrundstücke. Die Garagen wurden überwiegend zu DDR-Zeiten auf Grundlage des seinerzeit geltenden Zivilgesetzbuches errichtet. Obgleich das Schuldrechtsanpassungsgesetz aus dem Jahr 1995 die Besonderheiten der Nutzungsverträge an das Bundesdeutsche Recht sozialverträglich angleichen sollte, bestehen bei der Verwaltung der Garagengrundstücke nach wie vor Unsicherheiten hinsichtlich der Beurteilung der rechtlichen Situation.

Das Seminar arbeitet systematisch die dingliche und schuldrechtliche Rechtslage auf und beleuchtet die Rechte und Pflichten

der Vertragsbeteiligten. Es bildet einen Leitfaden zum Umgang der Nutzungsverhältnisse. Insbesondere werden folgende Themen behandelt:

- Erwerb und Verlust des Eigentums an Garagen
- Gestaltung des Nutzungsentgelts
- Die Garagengemeinschaft als Vertragspartner
- Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Das Seminar richtet sich an kommunale Mitarbeiter, die mit der Verwaltung der kommunalen Grundstücke und der Gestaltung der Rechtsverhältnisse betraut sind. Jeder Teilnehmer erhält umfangreiche Seminarunterlagen.

Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht vs. Kommunale Selbstverwaltung

Angebot einer Online-Schulung

Aufgrund der dualistischen Struktur unterstehen die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einem differenzierten Aufsichtsregime. Dabei führt die Unterteilung in Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht häufig zu komplexen Fragen zum Umfang und zur Reichweite der Eingriffsbefugnisse übergeordneter Behörden. Auch sehen sich Bürgermeister und Gemeinden durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht selten gegängelt, übertrieben bevormundet oder gar in der kommunalen Selbstverwaltung verletzt. Das Seminar gibt anhand typischer Praxisbeispiele einen Überblick über die Struktur des kommunalen Aufsichtsrechts und zeigt regelmäßige Probleme sowie Lö-

sungsstrategien im Umgang mit den Aufsichtsbehörden auf. Behandelt werden insbesondere folgende Themen:

- Inhalt und Gegenstand der Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht
- Grenzen und Reichweite der Befugnisse von Aufsichtsbehörden
- Richtiger Umgang mit Dienstaufsichtsbeschwerden
- Rechtsschutz gegen aufsichtsrechtliche Maßnahmen

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kommunen und Zweckverbände. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kanzlei-schenderlein.de

Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage www.kanzlei-schenderlein.de Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.

Impressum

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig
Telefon: 0341/ 46 23 50
Telefax: 0341/ 46 23 525
E-Mail: info@kanzlei-schenderlein.de
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte
FAO Fachanwaltsordnung
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.